

Gemeinde Lichtenau

Auerswalde-Lichtenau-Ottendorf

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Lichtenau

Aufgrund von § 4 der Neufassung der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. vom 31.03.2003, S. 55) in Verbindung mit der Kommunalbekanntmachungsverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern (KommBekVO) vom 19.12.1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenau in seiner Sitzung am 06.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lichtenau erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau, soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Der Name des Amtsblattes lautet "Amtsblatt der Gemeinde Lichtenau". Es erscheint monatlich.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln für mindestens drei Tage:
 1. Anschlagkasten in 09244 Lichtenau, Ortsteil Auerswalde, Auerswalder Hauptstraße 2 (Nähe Rathaus Lichtenau)
 2. Anschlagkasten in 09244 Lichtenau, Ortsteil Ottendorf, Schulstr. 15 (Nähe Sportcenter Ottendorf)
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und des Sächsischen Naturschutzgesetzes erfolgen gemäß §1.
- (3) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 3

Not- und Ersatzbekanntmachungen

- (1) Erscheint eine öffentliche Bekanntmachung nicht rechtzeitig, infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nach der vorgeschriebenen Form, laut Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lichtenau, kann die Bekanntmachung durch eine Notbekanntmachung in der Freien Presse, Ausgabe Chemnitz und Mittweida, durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist nach der vorgeschriebenen Form der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Lichtenau zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen und sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (2) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Öffnungszeit (mindestens 20 Stunden pro Woche) in einer bestimmten Verwaltungsstelle niedergelegt werden. Hierauf muss in der

Bekanntmachung hingewiesen werden. Der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss mit Worten umschrieben werden.

§ 4

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes oder der Zeitung vollzogen. Die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang ist mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatz- oder Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 3 (1) vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) der Gemeinde Lichtenau vom 08.04.2002 außer Kraft.

Lichtenau, den 07.02.2006

Dr. Michael Pollok
Bürgermeister